

a) Altgeschäfte sind alle zwischen den Parteien unter dem Rahmenvertrag vor dem

Datum

getätigten Einzelabschlüsse. Neugeschäfte sind alle zwischen den Parteien unter dem Rahmenvertrag am oder nach dem

Datum

getätigten Einzelabschlüsse.

b) In Nr. 2 des anderen Besicherungsanhangs wird die Begriffsbestimmung des Ausfallrisikos wie folgt ersetzt:

„Ausfallrisiko“ der Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung, die sich nach Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung der Altgeschäfte zum Berechnungszeitpunkt am maßgebenden Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. 12 Abs. 5 (C) b) und c) des Rahmenvertrags; soweit die Berechnung auf der Grundlage von Preisstellungen erfolgt, die als Geld- und als Briefkurs gestellt werden, ist der Mittelkurs maßgebend. Ist die Partei, deren Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger der einheitlichen Ausgleichsforderung, ist das Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des Ausfallrisikos außer Betracht. Etwaige Einschränkungen hinsichtlich der zu besichernden Geschäfte oder Geschäftsarten, die in Nr. 11 (Individualvereinbarungen) des anderen Besicherungsanhangs vorgenommen wurden, bleiben unberührt.

c) In Nr. 2 dieses Besicherungsanhangs für Variation Margin wird die Begriffsbestimmung des VM-Ausfallrisikos wie folgt ersetzt:

„VM-Ausfallrisiko“ der Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung, die sich nach Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung der Neugeschäfte zum VM-Ermittlungszeitpunkt am maßgebenden VM-Berechnungstag ergäbe. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Marktpreisen. Lässt das Marktgeschehen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zu, wird eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen. Ist die Partei, deren VM-Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger dieser einheitlichen Ausgleichsforderung, ist das VM-Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres VM-Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des VM-Ausfallrisikos außer Betracht.

„VM-Ausfallrisiko“ der Betrag der einheitlichen Ausgleichsforderung, die sich nach Nr.9 Abs. 1 des Rahmenvertrags bei einer Beendigung der Neugeschäfte zum VM- Ermittlungszeitpunkt am maßgebenden VM-Berechnungstag ergäbe. Sind die Parteien nicht in derselben Zeitzone ansässig, werden lediglich diejenigen Einzelabschlüsse in die Berechnung dieser einheitlichen Ausgleichsforderung einbezogen, die vor 16.00 Uhr abgeschlossen wurden. Maßgeblich ist die Zeitzone der Partei, bei der es zuerst 16.00 Uhr ist. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Marktpreisen. Lässt das Marktgeschehen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zu, wird eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen. Ist die Partei, deren VM-Ausfallrisiko ermittelt wird, Gläubiger dieser einheitlichen Ausgleichsforderung, ist das VM-Ausfallrisiko bei der Berechnung ihres VM-Besicherungsanspruchs als positiver, anderenfalls als negativer Betrag zu berücksichtigen. Unter diesem Anhang geleistete Sicherheiten bleiben bei der Berechnung des VM-Ausfallrisikos außer Betracht.

d) Die nach Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 des anderen Besicherungsanhangs und Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Besicherungsanhangs für Variation Margin jeweils ermittelten Beträge werden in die nach Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrags zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.

e) Der folgende Unterabsatz gilt nur, wenn das entsprechende Feld angekreuzt worden ist:

Sind von beiden Parteien Leistungen von Barsicherheiten unter dem anderen Besicherungsanhang und VM-Barsicherheiten unter diesem Besicherungsanhang für Variation Margin am gleichen Tag und in der gleichen Währung gemäß Nr. 3 und Nr. 4 des anderen Besicherungsanhangs und dieses Besicherungsanhangs für Variation Margin geschuldet, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen.

Variante 3 – Einheitliche Besicherung von Neugeschäft und besichertem Altgeschäft

Bei Unterzeichnung dieses Besicherungsanhangs für Variation Margin besteht bereits der andere Besicherungsanhang vom

Datum

Die Bestimmungen des vorbezeichneten Besicherungsanhangs werden durch die Bestimmungen dieses Besicherungsanhangs ersetzt. Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen des zwischen den Parteien bei Unterzeichnung dieses Besicherungsanhangs für Variation Margin bereits bestehenden Besicherungsanhangs werden mit Wirkung vom

Datum

Null (00.00) Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch die Bestimmungen dieses Anhangs ersetzt.

Die nach den ersetzten Bestimmungen gestellten Sicherheiten unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses Anhangs.

Sonstige Vereinbarungen:

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--